



Aktenzeichen	Datum		
	20.04.2023		
Abteilung/Sachgebiet	Sachbearbeiter		
Sachgebiet 21	Herr Märte		
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	09.05.2023	öffentlich	Entscheidung
Betreff			
Zusammenfassung der Gemeinden Bad Kohlgrub, Mittenwald, Oberau und Oberammergau in der JaS-Bedarfsplanung			

Vorschlag zum Beschluss:

Es wird beschlossen, dass die Grund- und Mittelschulen in den Gemeinden Bad Kohlgrub, Markt Mittenwald, Oberau und Oberammergau gemäß 3.8 der geltenden Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen als ein Einsatzort in der weiteren JaS-Bedarfsplanung im Landkreis anzusehen sind.

Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Änderungsanträge über die Regierung von Oberbayern beim Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales zu stellen.

I. Grund (Anlass) der Behandlung

Die JaS-Förderrichtlinie gibt die Möglichkeit, mehrere Schulen an einem Schulstandort als einen Einsatzort zu bewerten, was im Ergebnis eine deutliche Verwaltungsvereinfachung darstellt. Der Schritt ist bereits mit dem Schulamt, dem Träger und den betroffenen Gemeinden abgesprochen, müsste aber formell noch über den Jugendhilfeausschuss beschlossen werden.

II. Sach- und Rechtslage

Gemäß der geltenden Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen – JaS vom 25.03.2021 (Az. IV4/0113.01-01-3/404) des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales sind die Zuwendungsvoraussetzungen eindeutig geregelt.

Demnach stellt der öffentliche Jugendhilfeträger mittels einer detaillierten Bedarfsanalyse im Rahmen seiner planerischen Tätigkeit den Bedarf für JaS an öffentlichen Schulen fest. Dieser wird anhand der relevanten sozialräumlichen Kriterien nach § 80 SGB VIII durch den Jugendhilfeausschuss bestätigt. In der Folge stellt die Verwaltung über die zuständige Regierung beim Ministerium den Antrag auf Förderung. Die entsprechende Schule wird dann als ein JaS-Einsatzort, bezogen auf die jeweilige Schulnummer (im Landkreis nur Grund- und Mittelschulen sowie das Sonderpädagogische Förderzentrum), geführt.

Nach Punkt 3.8 der Förderrichtlinie besteht die Möglichkeit, mehrere Schulen an einem Schulstandort, die organisatorisch und räumlich verbunden sind, als einen Einsatzort zu bewerten. Dies muss der Träger der öffentlichen Jugendhilfe jedoch formell über den Jugendhilfeausschuss beschließen.

Die o.g. Schulen erfüllen die entsprechenden Voraussetzungen. Schulamt, Schulleitungen, Träger und die betroffenen Gemeinden sind mit der Zusammenlegung zu einem Einsatzort einverstanden.

Zur Verwaltungsvereinfachung in der Verwendungsnachweiserstellung und -prüfung sowie zur Optimierung des Personaleinsatzes soll von dieser Möglichkeit rückwirkend zum 01.01.2023 Gebrauch gemacht werden.

III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Für die Zusammenlegung der Schulen im Rahmen der JaS-Bedarfsplanung reicht der Beschluss des Jugendhilfeausschusses als zuständiger Fachausschuss, ohne dass weitere Kreisgremien miteinbezogen werden müssen.

Finanzielle Auswirkungen? **Nein**

1	2	3		
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) €	Jährliche Folgekosten/-lasten € keine	Projektbezogene Einnahmen (Förderung, Zu- schüsse) €		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Im Verwaltungshaushalt		Im Vermögenshaushalt		